

BVGer E-1250/2022 vom 22. Februar 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1250_2022_d20220222

FR: TAF E-1250/2022 du 22 février 2022

IT: TAF E-1250/2022 del 22 febbraio 2022

Regeste

Datenschutz | Datenschutz; Verfügung des SEM vom 22. Februar 2022

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, sofern das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1, Art. 50 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E-1250/2022 Seite 5

E. 2

Der vorliegenden Beschwerde kommt von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu (Art. 55 Abs. 1 VwVG). Auf das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird daher mangels Rechtsschutzinteresses nicht weiter eingegangen.

E. 3

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die ZEMIS-Eintragung. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet grundsätzlich mit uneingeschränkter Kognition. Es überprüft die angefochtene Verfügung auf Rechtsverletzungen – einschliesslich unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Rechtsfehler bei der Ermessensausübung – sowie auf Angemessenheit hin (Art. 49 VwVG).

E. 4

In Anwendung von Art. 37 VGG i.V.m. Art. 57 Abs. 1 VwVG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5.1

Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (Art. 1

Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003 [BGIAA, SR 142.51]) und in der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 (ZEMIS-Verordnung, SR 142.513) näher geregelt ist. Die ZEMIS-Verordnung sieht in Art. 19 Abs. 3 ausdrücklich vor, dass unrichtige Daten von Amtes wegen zu berichtigen sind. Nach Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verordnung richten sich die Rechte der Betroffenen, insbesondere deren Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht sowie das Recht auf Informationen über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) und dem VwVG.

E. 5.2

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern (Art. 5 Abs. 1 DSG). Werden Personendaten von Bundesorganen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 25 Abs. 3 Bst. a DSG). Ist die Unrichtigkeit festgestellt, besteht auf Berichtigung ein uneingeschränkter Anspruch (vgl. Urteil des BGer 1C_224/2014 vom E-1250/2022 Seite 6 25. September 2014 E. 3.1; Urteil des BVer A-7615/2016 vom 30. Januar 2018 E. 3.2, m.w.H.).

E. 5.3

Grundsätzlich obliegt der das Berichtigungsbegehren stellenden Person der Beweis der Richtigkeit der von ihr ersuchten Änderung. Die Bundesbehörde hat im Bestreitungsfall dagegen die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten zu beweisen (vgl. Urteil des BGer 1C_613/2019, 1C_614/2019 vom 17. Juni 2020 E. 2.2; BVGE 2013/30 E. 4.1; Urteil des BVer A-318/2019 vom 4. Februar 2020 E. 3.3). Das sonst im Asylverfahren gemäss Art. 7 AsylG genügende Beweismass der Glaubhaftmachung reicht zum Beweis der Richtigkeit nicht aus (vgl. BVGE 2018/VI 3 E. 3.3 und 4.2.3). Nach den vorliegend massgeblichen Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsache erst als bewiesen, wenn sie in Würdigung sämtlicher Erkenntnisse so wahrscheinlich ist, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben; unumstössliche Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich. Die mit dem Berichtigungsbegehren konfrontierte Behörde hat zwar nach dem Untersuchungsgrundsatz den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen abzuklären (Art. 12 VwVG); die gesuchstellende Person ist jedoch gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG verpflichtet, an dessen Feststellung mitzuwirken (vgl. statt vieler Urteile des BVer E-3700/2021 vom 8. September 2021 E. 4; A-6821/2018 vom 4. Juli 2019 E. 5.3 m.w.H.).

E. 5.4

Kann bei einer verlangten beziehungsweise von Amtes wegen beabsichtigten Berichtigung weder die Richtigkeit der bisherigen noch diejenige der neuen Personendaten bewiesen werden, dürfen grundsätzlich weder die einen noch die anderen Daten bearbeitet werden (Art. 5 Abs. 1 DSG). Dies ist jedoch nicht immer möglich, müssen doch bestimmte Personendaten zur Erfüllung wichtiger öffentlicher Aufgaben notwendigerweise bearbeitet werden, was namentlich auch für die im ZEMIS erfassten Namen und Geburtsdaten gilt. In solchen Fällen überwiegt das öffentliche Interesse an der Bearbeitung möglicherweise unzutreffender Daten das Interesse an deren Richtigkeit. Unter diesen Umständen sieht Art. 25 Abs. 2 DSG deshalb die Anbringung eines Vermerks vor, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Richtigkeit der bearbeiteten Personendaten bestritten ist. Spricht dabei mehr für die Richtigkeit der neuen Daten, sind die bisherigen Angaben

zunächst zu berichtigen und die neuen Daten anschlies- send mit einem derartigen Vermerk zu versehen. Ob die vormals eingetra- genen Angaben (als Neben- bzw. Aliasidentität) weiterhin abrufbar bleiben sollen oder ganz zu löschen sind, bleibt grundsätzlich der Vorinstanz über- lassen. Verhält es sich umgekehrt, erscheint also die Richtigkeit der bisher E-1250/2022 Seite 7 eingetragenen Daten als wahrscheinlicher oder zumindest nicht als un- wahrscheinlicher, sind diese zu belassen und mit einem Bestreitungsver- merk zu versehen. Über dessen Anbringung ist jeweils von Amtes wegen und unabhängig davon zu entscheiden, ob ein entsprechender Antrag ge- stellt worden ist (vgl. zum Ganzen BVGE 2018 VI/3 E. 3.4; Urteile des BVGer A-6821/2018 vom 4. Juli 2019 E. 5.4 und A-3051/2018 vom 12. März 2019 E. 5.4 je m.w.H.).

E. 6.1

Die Vorinstanz hielt zur Begründung der angefochtenen Verfügung hin- sichtlich der Anpassung des Geburtsdatums im ZEMIS im Wesentlichen fest, der Beschwerdeführer habe geltend gemacht, er sei am (...) 2005 ge- boren und somit minderjährig. Um seine Identität nachzuweisen, habe er eine Tazkira im Original zu den Akten gereicht. Einer solchen komme aber lediglich eine sehr beschränkte Beweiskraft zu, da in Afghanistan viele an- geblich amtliche und nicht amtliche Dokumente beliebigen Inhalts ohne Mühe gegen Bezahlung würden erworben werden können. Betreffend wei- tere Identitätsdokumente habe sich der Beschwerdeführer anlässlich der Erstbefragung vom 24. Januar 2022 widersprüchlich geäußert. So habe er ausgeführt, er könne ausser der Tazkira keine weiteren Identitätsdoku- mente einreichen, er habe auch nie einen Reisepass erhalten. Dies habe er auch in der Stellungnahme vom 9. Februar 2022 bestätigt. Diese Aus- sagen stünden aber im Widerspruch zu denjenigen, welche er gegenüber den österreichischen Behörden in der Erstbefragung vom 22. November 2021 gemacht habe. Im Weiteren seien anlässlich der Erstbefragung vom 24. Januar 2022 seine Angaben, insbesondere zu seiner Schulbildung, teilweise widersprüchlich ausgefallen. Ferner erscheine es als zumindest unwahrscheinlich, bei Einreichung des Asylgesuches in Griechenland als damals 19-jähriger Erwachsener anstatt als damals 14-jähriger Jugendlicher registriert worden zu sein, wobei er auch keine Belege für seine behaupteten Bemühungen zur Korrektur des angeblich falschen Geburtsdatums habe nachweisen können. In Österreich sei der Beschwerdeführer am 14. Januar 2022 mit Geburts- datum (...) 2004 registriert worden. Die Aussagen zur Registrierung, er habe dort das gleiche Geburtsdatum wie in der Schweiz angegeben, da es aber keinen Dolmetscher gegeben habe, sei er als 17-jähriger registriert E-1250/2022 Seite 8 worden, würden nicht den Tatsachen entsprechen, da aus den Akten her- vorgehe, dass ein Dolmetscher für die Sprache Dari anwesend gewesen sei und der Beschwerdeführer bestätigt habe, den Dolmetscher zu verste- hen. Die Korrektheit der festgehaltenen Ausführungen im Protokoll der Erstbefragung in Österreich werde durch die Vorinstanz nicht angezweifelt. Ebenfalls habe sich der Beschwerdeführer hinsichtlich des Alters seiner Schwester E._____ in Widersprüche verstrickt. Anlässlich der Erstbefra- gung in Österreich habe er ausgeführt, seine Schwester sei (...) Jahre alt, womit sie das zweitjüngste Geschwister sei. An der Erstbefragung vom 24. Januar 2022 habe er aber angegeben, er habe eine Schwester und fünf Brüder, wobei seine Schwester (...) Jahre alt und er vier Jahre jünger sei. Zudem habe der Bruder des Beschwerdeführers (; N [...]) anlässlich seiner Anhörung zu den Asylgründen vom 22. Februar 2018 angegeben, die Schwester E._____ sei die Zweitjüngste der Geschwister. Der Be- schwerdeführer habe dazu aber ausgeführt, die Schwester E._____ sei das drittälteste Geschwister. Im

Altersgutachten vom 2. Februar 2022 habe das IRM ein durchschnittliches Lebensalter von 18 bis 29 Jahren und ein Mindestalter von 21 (21.6 Jahren) festgestellt. Das vom Beschwerdeführer angegebene chronologische Lebensalter von 16 Jahren und 2 Monaten könne aufgrund der aktuellen wissenschaftlichen Studienlage nicht zutreffen. Das Altersgutachten stelle ein starkes Indiz für die Volljährigkeit dar, da sich gemäss festgestellten Mindestalter der Zahnaltersanalyse eine Überlappung mit dem festgestellten Mindestalter gemäss der Schlüsselbeinanalyse ergebe und bei der Festlegung des Mindestalters ein höheres Alter grundsätzlich immer möglich sei, ein tieferes Alter demgegenüber aus wissenschaftlicher Sicht ausgeschlossen sei.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer erwidert in seiner Eingabe vom 8. März 2022, er sei seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen und habe dem SEM alle ihm vorliegenden und zugänglichen Identitätsdokumente vorgelegt, welche jedoch gar nicht oder nur geringfügig in die Beweiswürdigung eingeflossen seien, so beispielsweise seine im Original eingereichte Tazkira. Auch den Altersunterschied habe er korrekt und schlüssig anzugeben vermocht. Zum Altersgutachten führt er aus, aufgrund fehlender Referenzwerte betreffend die afghanische Population könne nicht abschliessend beurteilt werden, wie gross ein Unterschied in der Mineralisation der Weisheits-

E-1250/2022 Seite 9 zähne effektiv ausfalle, weshalb Altersgutachten bei minderjährigen afghanischen Asylsuchenden mit Vorbehalt zu betrachten seien beziehungsweise ihnen ein geringerer Beweiswert zukommen müsse. Ferner sei sein Interesse, sein Geburtsdatum auf den (...) 2005 lauten zu lassen, höher zu gewichten als das öffentliche Interesse an der Führung des Geburtsdatums (...) 2001, da er mit letzterem nicht mehr als Minderjähriger behandelt würde und es, neben anderen Rechtsnachteilen, geringere Anforderungen an die Wegweisung geben würde.

E. 7.1

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Frage, ob das SEM zu Recht das Geburtsdatum (...) 2001 im ZEMIS eingetragen hat.

E. 7.2

Das exakte Geburtsdatum des Beschwerdeführers lässt sich nicht beweisen. Somit sind diejenigen Daten einzutragen, welche am wahrscheinlichsten – also überwiegend wahrscheinlich – sind.

E. 7.3.1

Im Folgenden ist auf das Altersgutachten näher einzugehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellen medizinische Altersabklärungen je nach Ergebnis unterschiedlich zu gewichtende Indizien für das Alter einer Person dar. Die Schlüsselbein- respektive Skelett- tersanalyse und die zahnärztliche Untersuchung sind dabei grundsätzlich, anders als die Handknochenanalyse und die ärztliche Untersuchung, zum Beweis geeignet. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dieser Hinsicht Grundsätze zur Gewichtung der Resultate der Untersuchungen definiert (eingehend hierzu: BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.1 f.; vgl. Urteile des BVGer A- 4775/2020 vom 31. März 2021 E. 6.2.4 und A-1455/2020 vom 13. Oktober 2020 E. 6.1.1). Darüber hinaus sind die üblichen verfahrensrechtlichen Regeln der Beweiswürdigung zu beachten, wobei es umso weniger auf eine Gesamtwürdigung der Beweise ankommt, je stärker die medizinischen Ab-

klärungen ein Indiz für das Vorliegen des streitigen Alters darstellen (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.2 f., 2019 I/6 E. 6.1 ff.). Im Gutachten des IRM St. Gallen vom 2. Februar 2022 wird unter anderem ausgeführt, dass die Wachstumsmfugen der inneren Schlüsselbeinanteile in der computertomographischen Untersuchung beidseits ein Stadium 4 nach KELLINGHAUS und SCHMELING aufweisen würden. Dabei entspreche das

E-1250/2022 Seite 10 vorliegende Stadium 4 nach WITTSCHIEBER einem durchschnittlichen Lebensalter von 29 Jahren (29.7 ± 5.1) sowie einem Mindestalter von 21.6 Jahren. Nach den Ergebnissen der zahnärztlichen Untersuchung könne beim Beschwerdeführer an den Zähnen 1 bis 7 im dritten Quadranten ein vollständiger Abschluss des Wurzelwachstums festgestellt werden. An den Weisheitszähnen (3. Molaren) liesse sich in Regio 18 und 28 jeweils ein Mineralisationsstadium von «G» und in Regio 48 ein Mineralisationsstadium von «H» nach DEMIRJIAN finden. Daraus würden sich Entwicklungsstadien ergeben, welche nach OLZE auf ein Durchschnittsalter von 20 bis 22 Jahren (20.6 ± 2.4 , 20.6 ± 2.4 , 22.7 ± 1.9) schliessen liessen. Das höchste Mineralisationsstadium «H» lasse nach KNELL et al. und OLZE et al. bei einer männlichen europäischen Population auf ein Mindestalter von 17 Jahren schliessen. Hinsichtlich des Einflusses der ethnischen Zugehörigkeit wird ausgeführt, dass die benutzten Referenzstudien grundsätzlich auch auf andere ethnische Gruppen anwendbar seien. Auf der Grundlage der aktuellen internationalen Fachliteratur würden sich keine Anhaltspunkte für gravierende interethnische Differenzen im zeitlichen Verlauf der Skelettreifung und der sexuellen Reifeentwicklung ergeben. Lediglich bei der Geschwindigkeit der Mineralisation der Weisheitszähne seien signifikante Unterschiede zwischen verschiedenen ethnischen Gruppen beobachtet worden, weswegen Abweichungen durch ethnische Unterschiede aufgrund der angegebenen Herkunft aus Afghanistan gegebenenfalls zu berücksichtigen seien. Aus rechtsmedizinischer Sicht seien keine Hinweise auf eine relevante Entwicklungsstörung ersichtlich. Im Rahmen einer zusammenfassenden Beurteilung ergebe sich, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Untersuchung am 28. Januar 2022 ein durchschnittliches Lebensalter von 18 bis 29 Jahren aufweise. In Zusammenschau aller Untersuchungsbefunde ergebe sich beim Beschwerdeführer ein Mindestalter von 21 Jahren (21.6 Jahren). Das vom Beschwerdeführer angegebene Geburtsdatum (chronologisches Lebensalter 16 Jahre und 2 Monate) könne somit gemäss der aktuellen wissenschaftlichen Studienlage nicht zutreffen.

E-1250/2022 Seite 11

E. 7.3.2

Das vorliegende Gutachten ist von ärztlichen Fachpersonen nach wissenschaftlichen Kriterien verfasst und folgt den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (AGFAD).

E. 7.3.3

Was den Beweiswert des konkreten Gutachtens betrifft, ist festzuhalten, dass es sich beim Altersgutachten gemäss BVGE 2018 IV/3 E. 4.2.2 um ein schwaches Indiz für die Volljährigkeit handelt, wenn das Mindestalter bei der Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse oder der zahnärztlichen Untersuchung über 18 Jahren liegt und die sich anhand der beiden Analysen ergebenden Altersspannen nicht überlappen, wobei es dafür eine plausible medizinische Erklärung gibt. Es kann vorliegend jedoch offengelassen werden, welche Gewichtung dem Altersgutachten zukommt, da, wie in den

nachfolgenden Erwägungen aufgezeigt wird, die weiteren Indizien klarerweise gegen das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Geburtsdatum sprechen.

E. 7.4

Der Beschwerdeführer reichte eine originale Tazkira ein, welche festhält, dass er im Jahr 1400 nach afghanischem Kalender, dies entspricht den Jahren 2021/2022 des gregorianischen Kalenders, gemäss seinem Aussehen auf 16 Jahre geschätzt worden sei. Die Vorinstanz führte eine von der Rechtsvertretung geforderte Überprüfung der Echtheit der Tazkira nicht durch, da aufgrund des Mangels an eindeutig überprüfbaren Sicherheitsmerkmalen eine solche nicht zielführend sein würde. Doch führt sie zutreffend aus, dass in Anbetracht des dezentralen Ausstellungssystems von Ausweisdokumenten in Afghanistan es auch nicht ungewöhnlich sei, dass afghanische Dokumente Angaben enthalten würden, die nicht den Tatsachen entsprechen, selbst wenn sie formal authentisch seien (vgl. BVGE 2019 I/6 E. 6.2).

E. 7.5

An der Erstbefragung UMA vom 24. Januar 2022 führte der Beschwerdeführer zu den Fragen betreffend seine Ausweispapiere aus, er habe niemals einen Reisepass besessen oder beantragt. Da er unter 18 Jahre alt sei, habe er in Afghanistan keinen Pass erhalten und sei mit den Pässen seiner Eltern in den Iran ausgereist. Andere Dokumente ausser der Tazkira, aus welchen sein Geburtsdatum hervorgehe, gebe es nicht (A20 Ziffer 4). Anlässlich der Erstbefragung in Österreich vom 22. November 2021 führte er im Widerspruch dazu aus, er sei mit seinem afghanischen Pass aus Afghanistan ausgereist, dieser sei ihm aber am iranisch-türkischen Grenzgebiet durch die türkische Polizei abgenommen worden (A26 Ziffer 9.5).

E-1250/2022 Seite 12 In Griechenland wurde der Beschwerdeführer mit dem Geburtsdatum (...) 2001 registriert (A15). Anlässlich der Erstbefragung UMA führte der Beschwerdeführer aus, er habe den griechischen Behörden sein richtiges Geburtsdatum angegeben. Dieses sei das gleiche gewesen, welches er auch in der Schweiz angegeben habe. Es sei aber nicht akzeptiert worden und so habe man ihn mit dem Geburtsdatum (...) 2001 oder vielleicht 2002 registriert. Er habe dann mehrmals erfolglos versucht, diese Fehleintragung korrigieren zu lassen. Als sein Asylgesuch abgelehnt worden sei, habe er innerhalb der ihm angesetzten Frist das Land verlassen, ohne eine Beschwerde eingereicht zu haben. Diese Vorbringen sind nicht glaubhaft. Einerseits kann er zu seinen angeblich mehrfachen Behördengängen hinsichtlich der Korrektur seines vermeintlich falschen Geburtsdatumeintrages keine Beweismittel vorbringen. Andererseits geht aus der Antwort der griechischen Behörden vom 28. Dezember 2021 auf das Informationsersuchen der Vorinstanz hervor, dass seine Beschwerde gegen den Asylentscheid abgewiesen worden ist («rejection on [...] /2020 at the second instance»). Damit konfrontiert führte er aus, die Behörden hätten ihm mitgeteilt, dass diejenigen, welche noch keinen Entscheid bekommen hätten, eine Beschwerde hätten einreichen müssen, was er auch getan habe. Diese Ausführungen sind unlogisch, wirken nachgeschoben und konstruiert. In Österreich wurde er mit dem Geburtsdatum (...) 2004 registriert (A17). Damit konfrontiert führte er aus, er habe dasselbe Geburtsdatum angegeben wie in der Schweiz, da aber kein Dolmetscher zur Verfügung gestanden sei, sei er als 17-jähriger registriert worden. Gefragt, ob er das genaue Geburtsdatum wisse, welches er in Österreich angegeben habe, erklärte er, er wisse nicht mehr, ob man ihn mit dem Geburtsdatum (...) 2002 oder 2003

registriert habe, er wäre aber auf jeden Fall mit diesem Geburtsdatum 17 Jahre alt gewesen. Im neuen Jahr wäre er damit bereits 18 Jahre alt gewesen. Anlässlich der Erstbefragung vom 22. November 2021 in Österreich gab er zu Protokoll, dass er 17 Jahre alt sei und bestätigte die Rückübersetzung des Protokolls in eine für ihn verständliche Sprache (Dari) (A26). Für die diesbezüglichen Ausführungen in der Stellungnahme vom

E. 7.6

Gestützt auf eine Gesamtwürdigung aller Beweismittel kommt das Gericht zum Schluss, dass der Beschwerdeführer nicht darzulegen vermocht hat, dass das von ihm behauptete Geburtsdatum wahrscheinlicher ist als das im ZEMIS eingetragene. Wie obenstehend erwogen, ist die eingereichte Tazkira nur sehr eingeschränkt zum Beweis geeignet. Auch das Altersgutachten kann nur – aber immerhin – als schwaches Indiz für den Beweis der Volljährigkeit des Beschwerdeführers herangezogen werden. Den Aussagen des Beschwerdeführers ist daher besonderes Gewicht beizumessen. Das Gericht kommt zur Überzeugung, dass der Beschwerdeführer sich in Griechenland mit dem Geburtsdatum (...) 2001 und in Österreich mit dem Geburtsdatum (...) 2004 registriert und diese unterschiedlichen Angaben nicht schlüssig zu begründen vermocht hat. Im Weiteren sind seine Aussagen zur Registrierung in Österreich widersprüchlich und grösstenteils aktenwidrig. Mit den diesbezüglichen Ausführungen in der angefochtenen Verfügung hat sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde auch nicht auseinandergesetzt, weswegen davon auszugehen ist, dass die vorinstanzlichen Erwägungen nicht bestritten werden. Auch fehlt in der Beschwerde eine Auseinandersetzung mit dem Vorhalt der Vorinstanz betreffend dem Alter seiner Schwester E. _____ ([...] Jahre bei der Erstbefragung in Österreich, [...] Jahre bei der Erstbefragung UMA), weshalb dieser Widerspruch durch den Beschwerdeführer ebenfalls nicht beseitigt worden ist. Angesichts der aufgezeigten Indizien erscheint das im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum ([...] 2001) als wahrscheinlicher als das beantragte Geburtsdatum ([...] 2005).

E. 7.7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund aller Beweismittel und Indizien feststeht, dass das im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum mit den Ergebnissen des Altersgutachtens und seinen Angaben in Griechenland übereinstimmt und im Ergebnis wahrscheinlicher ist als das vom Beschwerdeführer behauptete. Das im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum mit (...) 2001 ist daher unverändert zu belassen und weiterhin mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen. 8. 8.1 Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erweist sich der Sachverhalt als hinreichend abgeklärt, womit das Eventualbegehren um Rückweisung der Sache zur weiteren Abklärung abzuweisen ist.

E-1250/2022 Seite 14 8.2 Die angefochtene Verfügung verletzt Bundesrecht nicht und ist auch sonst nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erweist sich der Sachverhalt als hinreichend abgeklärt, womit das Eventualbegehren um Rückweisung der Sache zur weiteren Abklärung abzuweisen ist.

E. 8.2

Die angefochtene Verfügung verletzt Bundesrecht nicht und ist auch sonst nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Februar 2022, er habe sich bei den österreichischen Behörden als 17-jähriger registriert, bei der Befragung sei kein Dari-Dolmetscher anwesend gewesen und eine Rückübersetzung habe nicht stattgefunden, ist vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen. Die Ausführungen des Beschwerdeführers, insbesondere seine Unsicherheiten betreff-

E-1250/2022 Seite 13 fend sein Geburtsdatum, lassen darauf schliessen, dass es dem Beschwerdeführer lediglich darum ging, als Minderjähriger registriert zu werden, diese mithin unglaublich sind.

E. 9.1

Die gestellten Rechtsbegehren erweisen sich als von vornherein aussichtslos, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ungeachtet einer allfälligen prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen ist (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

E. 9.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 500.– (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 9.3

Mit dem vorliegenden Urteil ist der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

E. 10

Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet des Datenschutzes sind gemäss Art. 35 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG, SR 235.11) dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) bekannt zu geben.

(Dispositiv nächste Seite)

E-1250/2022 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.